

Einkommen entlasten – AHV stärken

Ja zur Erbschaftssteuerreform am 14. Juni 2015!



Argumente für eine Erbschaftssteuerreform

Die reichsten 2% der Bevölkerung in der Schweiz besitzen gleich viel Vermögen wie die übrigen 98%. Die Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV» verlangt eine Reform der Erbschaftssteuern. Sie wirkt damit dieser schädlichen Vermögenskonzentration entgegen. Die Erbschaftssteuer ist ein probates Mittel, um die bisherige, sozial ungesunde Entwicklung zu bremsen. Während nämlich die Besteuerung der Einkommen und des Konsums ebenso selbstverständlich wie unbestritten ist, sind Steuern auf Erbenschaften in den Kantonen stark unter Druck geraten.

Erbschaftssteuer ist eine faire Steuer

Erbenschaften fallen ohne eigene Leistung an. Ähnlich wie Lottogewinne, die überall gleich versteuert werden müssen. Es ist wirtschaftlich sinnvoll und gerecht, dass Erbenschaften – genau so wie die Löhne und der Konsum – besteuert werden. Wenn man bedenkt, wie viel Leistung notwendig ist, um z.B. als Spitalarzt, Krankenschwester oder Landwirt einen bestimmten Betrag zu erarbeiten, und wie wenig Leistung damit verbunden ist, um aus einem Testament Nutzen zu ziehen, dann wird klar: Die Erbschaftssteuer ist eine faire Steuer.

Initiative bringt keine neue Abgabe, sondern eine Steuerreform

Die meisten Kantone haben seit jeher eine Erbschaftssteuer erhoben. Unter dem Druck des Steuerwettbewerbs haben die meisten in den letzten Jahren die Nachkommen davon befreit, während die Erbenschaften von entfernt oder nicht Verwandten zum Teil bis zu 49% besteuert werden. Die Initiative beseitigt die intransparente und kantonale ungleiche Besteuerung, indem die Zuständigkeit für die Erbschaftssteuer von den Kantonen auf den Bund übergeht. Die Initiative fordert demnach nicht eine neue Steuer, sondern lediglich eine Steuerreform. Die Kantone werden für den Verlust ihrer Erbschaftssteuern entschädigt, indem sie 1/3 des Ertrages aus der nationalen Erbschaftssteuer erhalten.

Erbschaftssteuer stärkt die AHV

Zwei Drittel des Steuerertrages fliessen in den Ausgleichsfonds der AHV. Damit wird die AHV langfristig gestärkt. Aufgrund der absehbaren demografischen Lage hat die AHV zusätzliche Mittel nötig. Die Erbschaftssteuer eröffnet hier sozial willkommene neue Wege. Sie bittet die Reichen, zumeist bereits Rentner, zur Kasse. So können künftig notwendige Beitragserhöhungen oder gar Rentensenkungen vermieden oder abgefedert werden.

Erbschaftssteuer wird als Nachlasssteuer erhoben

Die Steuer ist neu als Steuer auf dem Nachlass ausgestaltet. Dank diesem Systemwechsel wird die Erbschaftssteuer nicht mehr wie bisher als so genannte Erbanfallssteuer von den einzelnen Erben, sondern als Nachlasssteuer vom Willensvollstrecker bzw. von der Erbengemeinschaft (wie jede andere Nachlassschuld) bezahlt. Die Erben und weitere Begünstigte erhalten nach Bezahlung aller Nachlassschulden ihren Anteil unbelastet. Analog wird die Schenkungssteuer vom Schenkgeber bezahlt, die Beschenkten erhalten ihre Schenkung oder ihren Erbvorbezug unbelastet.

Erbschaftssteuer stoppt die Vermögenskonzentration

Die Schweiz hat die höchste Vermögenskonzentration aller OECD-Länder. Die reichsten 2% der Steuerzahler besitzen gleich viel Vermögen wie alle anderen 98%. Da in der Schweiz auch höchste Vermögen steuerfrei weiter vererbt werden können, nimmt die Konzentration ständig zu. Eine Erbschaftssteuer auf hohe Vermögen, wie sie mit der Initiative vorgesehen ist, gibt dieser gesellschaftlich schädlichen Entwicklung Gegensteuer. Kleinere und mittlere Vermögen werden dabei nicht besteuert, weil diese zur Vermögensbildung der unteren und mittleren Gesellschaftsschichten beitragen.

Kleine und mittlere Erbenschaften sind steuerfrei

Es werden nur Nachlässe und aufsummierte Schenkungen über 2 Millionen Franken besteuert. Massgebend ist das Nettovermögen. Schulden, etwa Hypotheken, werden also abgezogen. Damit kann z.B. Wohneigentum (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden. Schenkungen bis 20'000.- Franken pro Beschenktem und Jahr werden nicht zum Nachlass hinzugerechnet.

Steuersatz ist vernünftig und fair

Die Steuer ist ohne Progression ausgestaltet und beträgt 20% auf dem steuerpflichtigen Betrag. Das schafft einfache und übersichtliche Verhältnisse. Der Steuersatz von 20% ist gegenüber den Steuersätzen in den wichtigsten OECD-Ländern (Deutschland 30%, Grossbritannien sowie USA 40% und Frankreich 45%) absolut konkurrenzfähig.



Einkommen entlasten – AHV stärken

Ja zur Erbschaftssteuerreform am 14. Juni 2015!

Familienunternehmen und Bauernhöfe werden geschont

Familienbetriebe und die durch sie angebotenen Arbeitsplätze werden durch die Steuer nicht gefährdet. Die Bundesversammlung muss für sie einen höheren Freibetrag (das Initiativkomitee geht von 50 Millionen aus) und einen reduzierten Steuersatz (z.B. 5% statt 20%) festlegen. Selbst bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe werden sogar mit Null eingesetzt.

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und Stiftungen sind steuerfrei

Steuerbefreite juristische Personen – zu ihnen gehören neben gemeinnützigen Werken auch politische Parteien oder Kirchen – zahlen keine Einkommens- und Vermögenssteuern. Erhalten sie eine Schenkung oder ein Legat oder werden sie als Erben eingesetzt, unterliegen diese Zuwendungen auch nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer, d.h. die entsprechenden Beträge bleiben bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Nachlasses unberücksichtigt. Ebenso unterliegen gemeinnützige Stiftungen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Ehepaare können bis zu 4 Millionen steuerfrei weiter vererben

Stirbt ein Ehegatte, fällt nicht alles Ersparte in seinen Nachlass. Zunächst wird vielmehr der Anteil am Gesamtvermögen ausgeschieden, der dem überlebenden Ehegatten gestützt auf das Ehegüterrecht zusteht. Bei der am meisten verbreiteten Errungenschaftsbeteiligung ist dies in der Regel die Hälfte des Gesamtvermögens. In den Nachlass fällt nur die andere Hälfte. Am Nachlass ist der überlebende Ehegatte sodann als Erbe beteiligt – neben eigenen Kindern in der Regel mit der Hälfte.

Der Anteil des Ehepartners am Nachlass ist steuerfrei. Darüber hinaus gilt ein Freibetrag von 2 Millionen. Weil beim Nachlass des überlebenden Ehepartners auch wieder ein Freibetrag von 2 Millionen gilt, können somit in der Familie bis zu 4 Millionen Franken steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden. Damit ist weit mehr als nur die steuerfreie Übertragung eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung auf die nächste Generation gewährleistet.

Freibetrag von 2 Millionen Franken kann nur einmal bezogen werden

Verteilt jemand schon zu Lebzeiten sein Vermögen mit Schenkungen und Erbvorbezügen, so bezahlt er darauf erst dann die Schenkungssteuer, wenn diese Zuwendungen zusammengezählt 2 Millionen übersteigen. Dieses Total wird im Erbfall auf den Nachlass übertragen, d.h. die auf den Nachlass anwendbaren Freibeträge sind um die Beträge geringer, welche schon zu Lebzeiten als Schenkungen und Erbvorbezüge ausgerichtet worden sind.

Ungerechte kantonale Erbschaftssteuern werden abgeschafft

In den meisten Kantonen werden Erbenschaften, die an Neffen und Nichten, Geschwister und Nichtverwandte gehen, stark belastet. So wird zum Beispiel eine Erbschaft an einen Nichtverwandten in Basel-Stadt bis zu einem Satz von 49% besteuert. Der Freibetrag beträgt hier gerade mal 2'000 Franken. Dank dem vorgesehenen Freibetrag von zwei Millionen Franken der Initiative und der Gleichbehandlung von Nachkommen, entfernten Verwandten und Nichtverwandten, wird die ungerechte «Tantensteuer» bzw. «Neffensteuer» aufgehoben.

Erbschaftssteuer bringt jährlich mindestens 3 Milliarden

Jährlich gehen rund 40 Milliarden Franken Vermögen durch Erbanfall in neue Hände über. Mit der vorgeschlagenen moderaten Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden davon mindestens 3 Milliarden als Steuer erhoben. Da die höchsten Vermögen und damit auch die hohen Erbenschaften überproportional wachsen, wird auch der Ertrag der Erbschaftssteuer künftig zunehmen.

Kantone werden am Ertrag beteiligt

Zwei Drittel des Ertrages der Erbschaftssteuer in der Höhe von rund 3 Milliarden Franken fliessen in den Ausgleichsfonds der AHV. Dieser erhält also rund zwei Milliarden. Ein Drittel oder 1 Milliarde Franken verbleiben beim Wohnkanton des Erblassers. Die Kantone werden für den Ausfall ihrer bisherigen Erbschaftssteuer-Erträge damit voll entschädigt. 1999 erbrachten die Erbschaftssteuern den Kantonen rund 1.5 Milliarden Franken, 2010 jedoch nur noch 974 Millionen Franken. Tendenz sinkend. Der Ausfall dieser Erträge wird demnach voll kompensiert.

Die vorgeschlagene Erbschaftssteuerreform trifft kleine und mittlere Vermögen nicht: Das Einfamilienhaus, die Eigentumswohnung, das Vermögen des Familienbetriebs, der Bauernhof sowie das Erbe des Ehepartners werden geschont. Der Ertrag der Erbschaftssteuer kommt der AHV zugute und geht damit an die Bevölkerung zurück.